

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 138-15

Amt: Stadtbauamt	Datum: 24.06.2015
Verfasser: Heike Bezikofer	AZ:

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.07.2015	Ö	Beschlussfassung

Lärmaktionsplan - Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Beteiligung

Gemeinden sind dazu verpflichtet, Lärmaktionspläne für besonders lärmbeeinträchtigte Gebiete aufzustellen. Dies schreibt die Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union (EU-Richtlinie 2002/49/EG) vor. Die Richtlinie ist 2005 durch die Einführung der §§ 47a - 47f in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in nationales Recht umgesetzt worden. Die wesentlichen Vorgaben dieser Richtlinie sind die Ermittlung und Bewertung der Lärmsituation durch strategische Lärmkarten und die Verpflichtung, Lärmaktionspläne aufzustellen.

Die gesetzliche Mindestpflicht zur Lärmaktionsplanung erstreckt sich auf die von der LUBW kartierten Hauptverkehrsstraßen (> 8.200 Kfz/24h) und die vom Eisenbahnbundesamt zu kartierenden Haupteisenbahnstrecken. Zu den Hauptverkehrsstraßen zählen die Bundesautobahnen, die Bundesstraßen und die Landesstraßen.

Auf der Gemarkung Engen ist die Bundesautobahn A81 und die Eisenbahnstrecke der Schwarzwaldbahn kartiert worden. Für den Straßenverkehrslärm gibt es keine Betroffenheiten oberhalb des ganztägigen Auslösewertes und lediglich eine Betroffenheit oberhalb des nächtlichen Auslösewertes, für den Schienenverkehrslärm liegen jedoch mehrfache Betroffenheiten vor.

Die Stadt Engen ist somit verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Hierbei ist die Erstellung eines vereinfachten Lärmaktionsplans (Musterbericht mit Bewertung der Lärmsituation) ausreichend. Die Verwaltung hat hierzu das Büro Rapp Trans AG aus Freiburg beauftragt. Der Entwurf des Musterberichts ist in der Anlage beigefügt. Nach der Behandlung im Gemeinderat wird der Bericht für 4 Wochen ortsüblich zur Einsichtnahme ausgelegt. Nach der Offenlage erfolgt dann die Beschlussfassung des Berichts.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Erstellung eines vereinfachten Lärmaktionsplans entsprechend dem beigefügten Musterbericht und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 BImSchG.

Anlagen:

Musterbericht vom 28.07.2015

